



AKTIENGESELLSCHAFT

Schlumberger Aktiengesellschaft
Wien, FN 79014 y

**Beschlussvorschläge des Vorstands für die
29. ordentliche Hauptversammlung
3. September 2015**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Konzernabschlusses zum 31. März 2015, des mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lageberichts, des Corporate Governance-Berichts sowie des Berichts des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2014/2015**
Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2014/2015**
Das Geschäftsjahr 2014/2015 schließt mit einem Bilanzgewinn von EUR 443.314,29.

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, diesen Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,58 je dividendenberechtigte Vorzugsaktie, das ist insgesamt ein Ausschüttungsbetrag von EUR 435.000,00.
- Weiters wird vorgeschlagen, den verbleibenden Restbetrag in der Höhe von EUR 8.314,29 auf neue Rechnung vorzutragen.
- Keine Ausschüttung einer Dividende für Stammaktien.

Dividendenzahltag ist der 09.09.2015, der Ex-Dividende Tag ist der 07.09.2015.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014/2015**
Der Vorstand schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2014/2015 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014/2015

Der Vorstand schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2014/2015 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014/2015

Der Vorstand schlägt vor, als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014/2015 einen Betrag von EUR 40.000,-- zu beschließen, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Rumpfgeschäftsjahr 2015

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat ausschließlich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

7. Beschlussfassung über die Änderung des Bilanzstichtags auf 31.12. und entsprechende Änderung der Satzung in § 5

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Der Bilanzstichtag wird vom 31.03. eines jeden Jahres auf den 31.12. eines jeden Jahres verlegt.
2. Die Satzung wird in § 5 „Geschäftsjahr“ in der Weise geändert, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.“

8. Beschlussfassung über die vereinfachte Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von 145.285 Stück eigener Aktien (Stammaktien) gem § 92 AktG von € 16.351.387,69 um € 1.055.827,27 auf € 15.295.560,42 zur Reduzierung der Anzahl eigener Aktien und entsprechende Änderung der Satzung in § 6

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch Einziehung von 145.285 Stück eigener Aktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital

von EUR 1.055.827,27 von EUR 16.351.387,69 um EUR 1.055.827,27 auf EUR 15.295.560,42 gem § 192 Abs 3 Z 2, Abs 4 AktG vereinfacht herabgesetzt.

2. Der Zweck dieser vereinfachten Kapitalherabsetzung ist die Reduzierung der Anzahl eigener Aktien.
3. Die Kapitalherabsetzung erfolgt gem § 192 Abs 3 Z 2 AktG zu Lasten der hierfür gebildeten Rücklage gem § 225 Abs 5 S 2 UGB.
4. Gem § 192 Abs 5 AktG wird der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag entspricht, sohin EUR 1.055.827,27, in die gebundene Kapitalrücklage gem § 229 Abs 2 Z 4 UGB eingestellt.
5. Das Grundkapital von nunmehr EUR 15.295.560,42 ist nunmehr eingeteilt in 2.104.715 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien und zwar 1.354.715 Stück Stammaktien und 750.000 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.
6. Die Satzung in § 6 Abs 1 und 2 zu ändern, sodass diese Bestimmungen lauten wie folgt:

„§ 6

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 15.295.560,42.
- (2) Das Grundkapital ist in 2.104.715 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt, wobei jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Hier-von sind 1.354.715 Stück Stammaktien und 750.000 Stück stimmrechtslose Aktien mit einer Vorzugsdividende von 8 % auf den auf die Stückaktien entfallenden Anteil am Grundkapital, wobei für das Nachbezugsrecht § 12a AktG gilt. Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte gemäß § 174 AktG mit Rechten, die denen der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorausgehen, können von der Gesellschaft ohne Zustimmung der Vorzugsaktionäre ausgegeben werden.“

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands

- a. **zum Erwerb eigener Aktien gem § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**

- b. gem § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,**
- c. das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.**

Der Vorstand schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer ab 03.09.2015 bis 02.03.2018 sowohl über die Börse als auch außerbörslich, und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 20,00 je Stammaktie bzw. EUR 10,00 je stimmrechtslose Vorzugsaktie und einem höchsten Gegenwert von EUR 22,19 je Stammaktie bzw. EUR 13,28 je stimmrechtslose Vorzugsaktie zu erwerben. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
2. Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Schlumberger Aktiengesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).
3. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen

festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

4. Der Vorstand wird ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gem § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands gem § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.